



Straßenverkehrsbehörde

Bearbeiter: Mag. Dr. Renate Zötsch
Tel.: +43(0)3124/51300
Fax: 03124/51300 800
E-Mail: zoetsch@gratwein-strassengel.gv.at

Gratwein-Straßengel, am 5.6.2025

GZ: A-2025-1282-01407 - 2

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom 30.5.2025
bewilligten Arbeiten auf bzw. neben Gemeindestraßen**

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs 1a und § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (*StVO*) idgF in Verbindung mit der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2015 beschlossenen Übertragungsverordnung werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen für die Gemeindestraßen „**Enzenbachstraße**“ im Bereich der Liegenschaft Hörgas 108 und „**Schusterbauerweg II**“ von Hörgas 108 bis Hörgas 30 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum **vom 10. Juni bis 17. Juli 2025** verordnet:

1. Auf den Gemeindestraßen „Enzenbachstraße“ und „Schusterbauerweg II“ im oben genannten Bereich ist das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten. Ausgenommen davon sind Anrainer („**Fahrverbot in beiden Richtungen**“ gemäß § 52 Z 1 StVO).
2. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils
 - 50 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle auf 50 km/h
 - 10 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h

beschränkt („**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ gemäß § 52 Z 10a StVO und „**Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung**“ gemäß § 52 Z 10b StVO bzw. „**Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen**“ gemäß § 52 Z 11 StVO).

3. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ gemäß § 52 Z 5 StVO).
4. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts

vorbeizufahren („**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ gemäß § 52 Z 15 StVO schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt).

Die Verordnung ist durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

Angeschlagen am: 06.06.2025
 Abgenommen am:

Die Bürgermeisterin:
 Doris Dirnberger

	Unterzeichner	Marktgemeinde Gratwein-Strazengel
	Datum/Zeit-UTC	2025-06-05T08:16:09+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1840784927
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	